Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 30.

Postscheckkonto: Leipzig 21266. Girokasse Riesa Nr. 52.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 196. Freitag, 23. August 1918, abends. 71. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Lebensmittelverteilung.

Es kommen zur Verteilung vom **28. laufenden Monats** ab
1. auf Abschnitt 40 der gelben Warenbezugskarte III **100 gr Himbeer- oder Zitronensirup.**
2. auf Abschnitt 35 der
roten Nährmittelkarte I 300 gr **Knorrsuppen in Würfeln**
grünen „ I 250 gr zu 50 gr.

Der Preis beträgt
für Himbeer- oder Citronensirup 4.20 M. für das Pfund,
„ Knorrsuppen —.10 „ für den Würfel.

Die vereinnahmten Markenabschnitte sind in Päckchen zu 50 Stück abgezählt zusammenzuschnüren und **bis spätestens den 7. September 1918** hierher einzureichen.

Großenhain, am 22. August 1918.

55 a III. **Der Kommunalverband.**

Kaffee-Ersatz betr.

Den einschlägigen Geschäften ist **polnischer Kaffee-Ersatz** zur Verteilung an die Bezugsberechtigten zugegangen.

Es entfallen **300 gr** auf den Kopf.

Der Preis beträgt **4,50 M.** für das Pfund.

Da manche Familie die ihnen zustehende Menge nicht voll abnehmen wird, bleibt nachgelassen, daß an diejenigen, die sich einen größeren Vorrat beschaffen wollen, eine beliebige Menge abgegeben werden kann.

Die bis **31. laufenden Monats** nicht abgeholten Mengen können ohne jede Beschränkung im Bezirke des Kommunalverbandes, insbesondere auch an Großverbraucher — Gastwirtschaften, Kaffee's usw. — abgegeben werden.

Die Geschäftsinhaber haben am **10. September 1918** abends den Bestand festzustellen und diesen am **11. September 1918** hierher zu melden.

Später eingehende Bestandsanzeigen können bei der eventuellen Zurücknahme der Bestände nicht berücksichtigt werden.

Großenhain, am 21. August 1918.

1221 a III. **Der Kommunalverband.**

Butter betr.

Auf die Zeit vom 26. August 1918 ab darf **bis auf weiteres** auf die jeweilig giltigen Wochenabschnitte der Speisefettkarten nur **ein Achtel Stückchen Butter** abgegeben werden. Bezugsscheine für Butter sowie Speisefettmarken für Gastwirtschaften sind ebenfalls zur Hälfte zu beliefern.

Die **Milchviehbesitzer** dürfen auf den Kopf der von ihnen zu beköstigenden Personen das Doppelte, also ein Viertel Stückchen Butter verwenden, alle übrige Butter ist von ihnen an die zuständige örtliche Buttersammelstelle abzuführen.

Zuwiderhandlungen werden nach Punkt 2 der Bekanntmachung vom 1. November 1917 bestraft.

Großenhain, am 21. August 1918.

1211 a IV. **Der Kommunalverband.**

Abgabe von Speisekartoffeln betr.

Für die nächste Woche — 26. August bis 1. September 1918 — gelangen auf den für **die genannte Zeit** gültigen **Abschnitt der blauen Kartoffelkarte 7 Pfund,** auf den **gleichen Abschnitt der roten Kinderkartoffelkarte 5 Pfund Frühkartoffeln** zur Verteilung.

Zum Bezuge sind alle **kartoffelversorgungsberechtigten,** d. h. nicht Kartoffelanbau treibenden Personen, sowie **Kartoffelerzeuger,** die Speisekartoffeln aus alter Ernte nicht mehr besitzen und denen **reife Kartoffeln aus neuer Ernte noch nicht zur Verfügung stehen,** berechtigt.

Kartoffelerzeuger, die **reife Kartoffeln aus neuer Ernte besitzen,** dürfen aus ihren Vorräten pro Kopf der von ihnen zu versorgenden Personen in der nächsten Woche 10 Pfund verbrauchen.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 17. Juli 1918 — 910 a II — in Geltung.

Großenhain, am 22. August 1918.

987 c II. **Der Kommunalverband.**

Kleinhandel mit Pferdefleisch.

Zur Ausführung der Verordnung des Ministeriums des Innern über den Verkehr mit Schlachtpferden und Pferdefleisch vom 19. Juli 1918 wird für das Stadtgebiet Riesa folgendes bestimmt:

1.

Pferdefleisch darf nur an Minderbemittelte abgegeben und nur von diesen bezogen werden. Als Minderbemittelte gelten diejenigen Personen mit selbständigem Haushalt, die ein Jahreseinkommen bis zu 3100 M. (d. i. bis zur Klasse 13 des Staatseinkommensteuertarifs) haben und die den Haushalt dieser Personen teilenden Familienangehörigen ohne selbständiges Einkommen. Personen **ohne** eigenen Haushalt können grundsätzlich als Minderbemittelte nicht angesehen werden. Die Minderbemittelten erhalten eine besondere Vorzugskarte zum Bezuge von Lebensmitteln, welche für Minderbemittelte bestimmt sind. Nähere Bestimmungen über die Ausgabe dieser Karten werden noch erlassen werden.

2.

Die zur Ausgabe gelangenden Vorzugskarten werden mit fortlaufender Nummer versehen werden.

Die nach § 3 der obengenannten Ministerial-Verordnung zum Handel mit Pferdefleisch zugelassenen Personen haben jede Pferdeschlachtung und das angefallene Schlachtgewicht alsbald nach der Schlachtung im Rathaus, Ratshauptkanzlei, Zimmer Nr. 2, zu melden. Von Ratswegen wird hierauf bestimmt, welche Vorzugskarten-Inhaber der Nummer nach zum Ankauf des angefallenen Fleisches seitens des Roßschlächters durch Bekanntmachung aufzurufen sind.

Der Roßschlächter darf das Pferdefleisch nur gegen Vorlegung der Vorzugskarte ausgeben. Ueber die Ausgabe des Fleisches hat er eine Liste zu führen, in die er die Nummer der Vorzugskarte, den Namen des Karteninhabers, die Zahl der darauf verzeichneten Personen, die Menge des ausgegebenen Fleisches und den Tag der Abgabe einzutragen hat.

3.

Bei jedem Verkauf von Pferdefleisch darf auf den Kopf des Haushaltes nicht mehr als ½ Pfund abgegeben werden.

Durch einen von außen deutlich sichtbaren **Anschlag** an der Verkaufsstelle hat der Roßschlächter rechtzeitig bekannt zu machen, welche Nummern der Vorzugskarten jeweils beliefert werden.

4.

Das Fleisch von Schlachtpferden, welche den Roßschlächtern auf Grund besonderer Verträge durch die Militärverwaltung zu billigeren Preisen geliefert werden, darf zu dem mit der Militärverwaltung vereinbarten niedrigerem Preise nur an Personen mit selbständigem Haushalt, die ein Jahreseinkommen bis zu 1900 M. (d. i. bis zu Klasse 9 des Staatseinkommensteuertarifs) und die den Haushalt dieser Personen teilenden Familienangehörigen ohne selbständiges Einkommen abgegeben werden. Die hiernach infrage kommenden Personen erhalten einen besonderen Ausweis (Karte von hellgrüner Farbe) zum Bezuge von Pferdefleisch aus Militärschlachtungen. Nähere Bestimmungen bezüglich der Ausgabe dieser Karten werden noch erlassen werden. Die Inhaber dieser Karten haben sich bei einem hiesigen Roßschlächter zwecks Eintragung in die Kundenliste zur Entnahme von Fleisch aus Militärschlachtungen anzumelden. Der Roßschlächter hat bei der Anmeldung auf der Rückseite des Ausweises seinen Namen und die Kundenlisten-Nummer mit Tinte oder Tintenstift anzugeben.

Die Roßschlächter haben bei stattfindenden Verkäufen von Pferdefleisch aus Militärschlachtungen durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen deutlich sichtbaren Anschlag an der Verkaufsstelle rechtzeitig eine entsprechende Anzahl Inhaber von hellgrünen Ausweisen der Nummer nach aufzurufen.

Auf jede bezugsberechtigte Person darf bei jedem Verkauf nur ½ Pfund Pferdefleisch abgegeben werden.

Der Roßschlächter ist verpflichtet, in die zu führende Kundenliste die jeweils abgegebene Fleischmenge und den Tag der Abgabe einzutragen.

An den Tagen, an welchen Pferdefleisch aus Militärschlachtungen zu niedrigeren Preisen verkauft wird, darf Pferdefleisch aus Privatschlachtungen nicht abgegeben werden.

5.

Der Verkaufspreis für das jeweilig abzugebende Pferdefleisch ist im Verkaufsraum deutlich sichtbar anzuschlagen.

6.

Die nach § 13 Absatz 3 der Ministerial-Verordnung bis zum 5. jeden Monats zu erstattende Anzeige ist im Rathaus, Ratshauptkanzlei, Zimmer Nr. 2 einzureichen.

7.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 17 der obengenannten Ministerial-Verordnung bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, den 22. August 1918. Gßm.

Bestandsanzeigen.

Die Vordrucke zu den von den Mühlen, Bäckern, Konditoren und Kleinhändlern am 25. August 1918 zu erstattenden Bestandsanzeigen sind hier eingegangen und im Rathause, Zimmer Nr. 4, abzuholen.

Zur Ersparung von Portokosten sind wir bereit, die ausgefüllten Bestandsanzeigen zu sammeln und weiterzugeben, wenn sie uns bis

Montag, den 26. August 1918, nachm. 4 Uhr

zurückgegeben werden.

Der Rat der Stadt Riesa, den 23. August 1918. Kr.

Ausgabe der Fleischkarten und Fleischkontrollmarken.

Sonnabend, den 24. August 1918, vormittags 8—12 Uhr,

findet in den bekannten Ausgabestellen die Ausgabe der neuen Reichsfleischkarten und Fleischkontrollmarken statt.

Die Fleischkontrollmarken A und B sind bis spätestens Dienstag, den 27. August 1918 abends beim Fleischer zwecks Eintragung in die Kundenliste abzugeben.

Eine spätere Ausgabe vorgenannter Karten an Ratsstelle kann nur gegen Bezahlung einer Gebühr von 50 Pfg. für besondere Abfertigung erfolgen.

Der Rat der Stadt Riesa, den 23. August 1918. Gßm.

Markenausgabe in Gröba.

Sonnabend, den 24. August 1918, nachmittags 6—7 Uhr, werden in den bekannten Markenausgabestellen die **Fleisch-** und **Fleischkontrollkarten** ausgegeben. Die Fleischkontrollkarten sind bis spätestens Dienstag, den 27. August 1918 zwecks Kundenlistenanmeldung bei einem Fleischer abzugeben.

Gröba, Elbe, am 22. August 1918. **Der Gemeindevorstand.**

Die **Grund- und Besitzsteuer** ist fällig gewesen und spätestens innerhalb 8 Tagen abzuführen. Nach Fristablauf erfolgt das geordnete Beitreibungsverfahren.

Weida, am 22. August 1918. **Der Gemeindevorstand.**

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 23. August 1918.

—* **Lebensmittelverteilung.** Vom 26. lfd. Mts. ab kommen, wie aus der amtlichen Bekanntmachung in vorliegender Nummer zu ersehen, auf Abschnitt 40 der gelben Warenbezugskarte III Himbeer- oder Citronensirup, sowie auf Abschnitt 35 der roten und grünen Nährmittelkarte I Knorrsuppen zur Verteilung.

—* **Polnischer Kaffee-Ersatz.** Der Kommunalverband hat zu einer Zeit, wo Kaffee-Ersatz nicht bez. nicht in genügender Menge zur Verfügung stand, polnischen Kaffee-Ersatz, der anerkannt gut ist, beschafft. Bis zum Oktober laufenden Jahres werden nur noch ganz geringe Mengen anderen Kaffee-Ersatzes herauskommen. Ob bez. wann solcher später zur Verteilung kommen wird, steht noch dahin. Erfolgt eine Zuweisung, so dürfte er an die Güte des jetzt zu Verteilung kommenden Kaffee-Ersatzes wohl nicht heranreichen. Es wird deshalb anheimgegeben, sich jetzt und auch für später einzudecken und zwar dies alsbald zu tun, da der Kommunalverband die Ware spätestens Mitte September anderweit unterbringen muß.

— **Kein vorzeitiger Abschuß von Rebhühnern.** Die Regierung hat einen von verschiedener Seite zur Beschaffung von Fleisch in der fleischlosen Augustwoche angeregten vorzeitigen Abschuß der Rebhühner nicht für angezeigt gehalten, da die Rebhühner für die Fleischnahrung der Allgemeinheit kaum in Betracht kommen. Dagegen wäre zu befürchten, daß durch eine Verlängerung der Schußzeit dem Bestand an Rebhühnern ebenso großer dauernder Schaden zugefügt würde, wie im Jahre 1916 dem der Fasanen.

—* **Der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge.** Die Reichstagsverhandlungen vom 22. Juni 1918 haben die Aufmerksamkeit der Allgemeinheit auf eine Stelle gelenkt, von der man in der Oeffentlichkeit bisher wenig gehört hat, auf den Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge hat als wichtigste Aufgabe sich die zielsichere Zusammenfassung der bestehenden Fürsorgeeinrichtungen der verschiedenen Bundesstaaten und ihre Vertretung gestellt. Eine solche Zusammenfassung ist nötig zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Fürsorgetätigkeit; durch gleichheitliche Behandlung der Fälle wird viel Zeit und Arbeitskraft erspart, die nutzbringender verwendet werden kann. Eine einheitliche Vertretung der Hauptfürsorgeorganisationen — wie die Landesfürsorgestellen der Bundesstaaten und jene der Provinzen in Preußen genannt werden — ist schon deshalb nötig, um den maßgebenden Körperschaften, den Behörden wie auch dem Reichstag und Bundesrat gegenüber, die praktischen Bedürfnisse der Versorgung festzustellen und geeignete Vorschläge für den Ausbau auszuarbeiten. Aus diesem Grund hat sich der Reichsausschuß an alle mit der Bitte um Mitarbeit gewendet, die für eine wirksame Förderung der Interessen der Kriegsbeschädigten in Betracht kommen. Die zur Beratung besonderer Fragen gebildeten Sonderausschüsse setzen sich daher durchwegs aus Männern des werktätigen Lebens zusammen, aus Vertretern der Industrie, des Handels, des Gewerbes, der Landwirtschaft, der Wissenschaft und Praxis, der Arbeitnehmer und Arbeitgeber Volks-, Gemeinde- und Berufsvertretungen, der Versicherung und der großen Wirtschaftsverbände, also Vertreter solcher Kreise, die wirklich helfen wollen und helfen können. Es ist also der Reichsausschuß in seiner Zusammensetzung wie in seinen Zielen die gegebene Stelle zur Behandlung aller die Kriegsbeschädigtenfürsorge betreffenden Fragen.

— **Das sächsische Kriegsministerium und die Angestelltengehälter.** Auf eine Eingabe des Gaues Königreich Sachsen des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes an das sächsische Kriegsministerium, in der dieses gebeten wurde, es möge den Existenzkampf der kaufmännischen Angestellten Sachsens durch Anwendung